VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2532/72 DES RATES

vom 4. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden [1], zu ändern ist, um der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 über die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst [2] Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 sind ein Buchstabe d) und ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„d) Empfänger der Vergütung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 vorgesehen ist;

e) Empfänger der Abfindung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 vorgesehen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. SCHMELZER

(1) **ABl. Nr.** L 74 vom 27. 3. 1969, S. 1.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.